

# **Fachkräfte international finden – Ihre Chance mit der Rot-Weiß-Rot-Karte 02.04.2025 Melk**

---

AMS NÖ – Oliver Elmani



# Fachkräfte international finden – Ihre Chance mit der Rot-Weiß-Rot-Karte



## ⇒ Inhalt

### I. Rot-Weiß-Rot Karte

- Gesetzliche Grundlagen (Auszug)
- Verfahren vor dem AMS
- Voraussetzungen
- Teilzeit
- Sprachkenntnisse
- Gesundheitsberufe – Novellen (sofern erwünscht)
- Fälschungen

### II. Unerlaubte Beschäftigung – Nachsicht

# Rot-Weiß-Rot Karte – Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

AuslBG:

## **Zulassungsverfahren für „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ und „Niederlassungsbewilligung – Künstler“**

**§ 20d. (1)** Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Stammmitarbeiter haben den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, Schlüsselkräfte gemäß § 12c den Antrag auf eine „Blaue Karte EU“ und ausländische Künstler den Antrag auf eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann für den Ausländer und bei gleichzeitiger Antragstellung auch für dessen Familienangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG) vom beabsichtigten Arbeitgeber im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 oder 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat in den Fällen der Z 3 und 5 die Arbeitsmarktprüfung zügig und bedarfsgerecht durchzuführen, in allen Fällen den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung

1. als besonders Hochqualifizierter gemäß § 12,
2. als Fachkraft gemäß § 12a,
3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1,
4. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 (Studienabsolvent),
5. als Schlüsselkraft gemäß § 12c (Anwärter auf eine „Blaue Karte EU“),
6. als Stammmitarbeiter gemäß § 12d oder
7. als Künstler gemäß § 14

erfüllt sind. Die Frist von vier Wochen verkürzt sich in den Fällen des § 50a Abs. 1 NAG auf 15 Tage. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels unter Angabe der Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

NAG:

## 2. TEIL BESONDERER TEIL

### 1. Hauptstück

#### Niederlassung von Drittstaatsangehörigen

##### Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

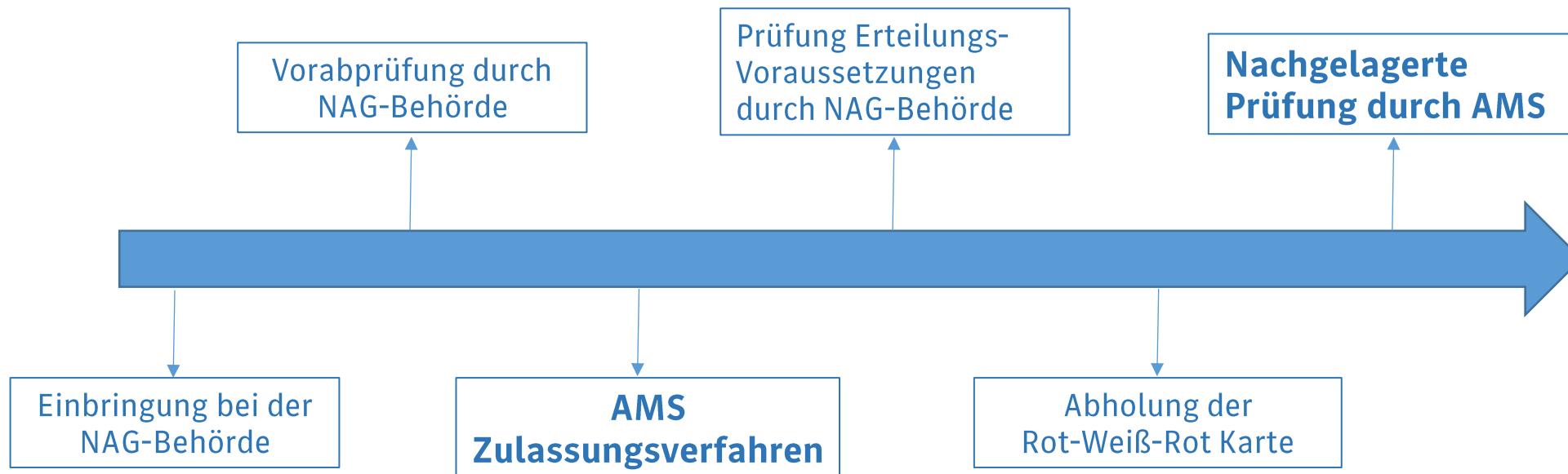
**§ 41.** (1) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 3 AuslBG,
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG,
- 3a. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG,
4. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 AuslBG, oder
5. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 AuslBG

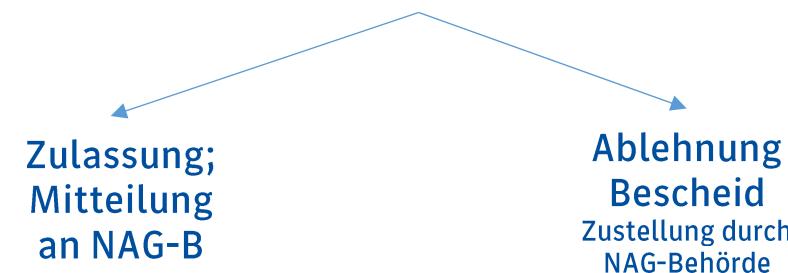
vorliegt.

# Rot-Weiß-Rot Karte – Verfahren vor dem AMS



# Rot-Weiß-Rot Karte – Verfahren vor dem AMS

- Vorabprüfung durch NAG-Behörde
  - Formmangel (§§ 19 – 24 NAG)
  - zwingendes Erteilungshindernis (§ 11 Abs. 1 NAG)
  - gegebenenfalls Zurück- oder Abweisung
- AMS-Zulassungsverfahren
  - durch zuständiges (abhängig vom Betriebssitz\*\*) AMS (Regionale Geschäftsstelle)
  - Prüfung der materiellen Voraussetzungen nach dem AuslBG (§§ 12 – 12d AuslBG)



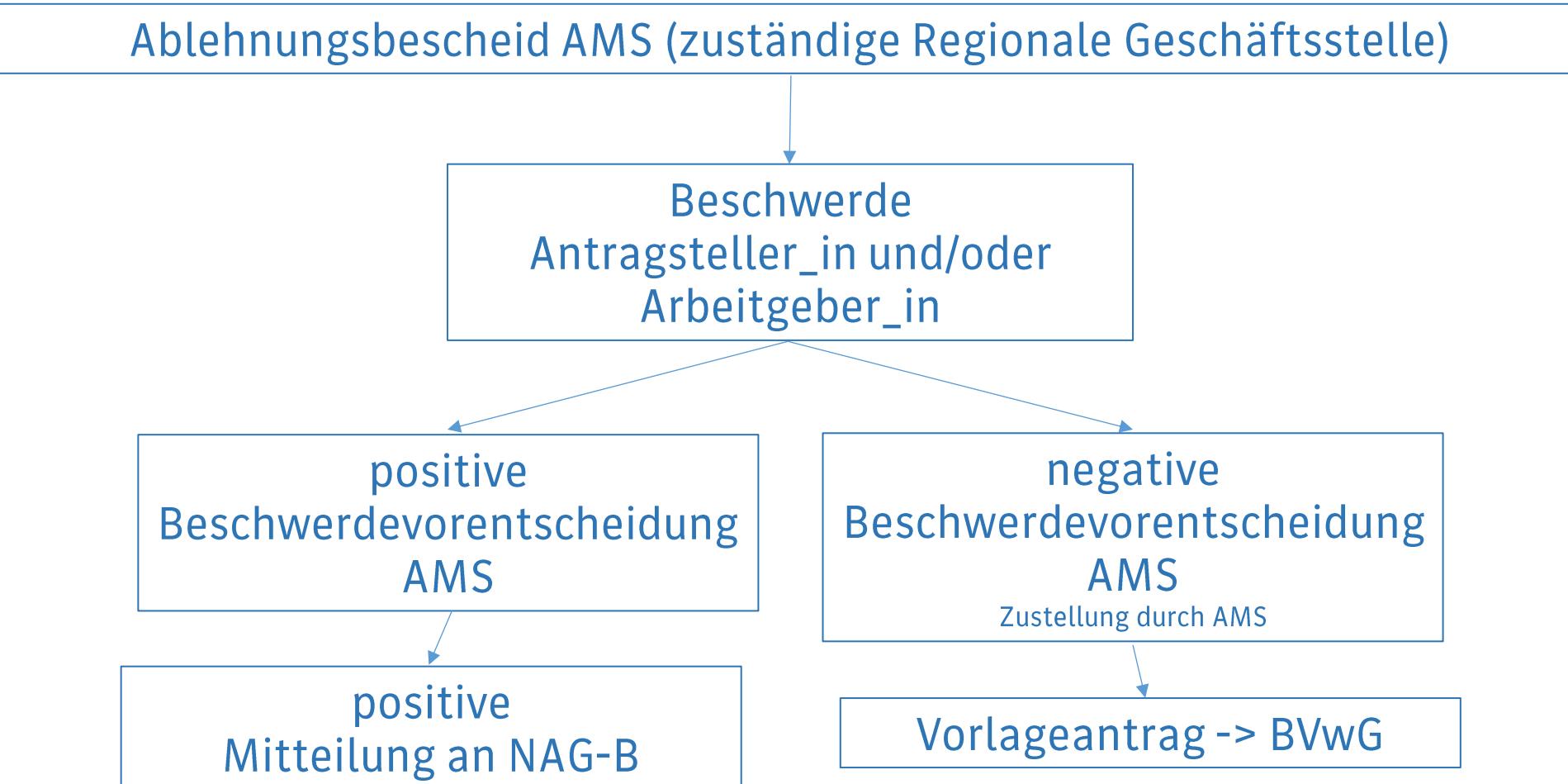
\*) in Bälde ergeht seitens des AMS ein diesbezügliches Schreiben an den Antragsteller, wenn das Zulassungsverfahrens beendet ist

\*\*) muss nicht mit Firmensitz übereinstimmen, z.B. eine Billa-Filiale

# Rot-Weiß-Rot Karte – Verfahren vor dem AMS

- Prüfung Erteilungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 2 NAG) NAG-Behörde
  - Abholung der Rot-Weiß-Rot Karte
  - Nachgelagerte Prüfung durch das AMS
    - Prüfung der Anmeldung bei der Sozialversicherung und der Entlohnung
    - neuerliche Überprüfung zu späterem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen
- uU Meldung an NAG-Behörde zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens

# Rot-Weiß-Rot Karte – Verfahren vor dem AMS



# Rot-Weiß-Rot Karte – Verfahren vor dem AMS

- Verfahrensdauer - Entscheidungsfrist
  - Zulassungsverfahren AMS: 4 Wochen
  - NAG-Verfahren: 8 Wochen
- AMS NÖ – Gründe für das Überschreiten der Entscheidungsfrist
  - Nachreichen vom AMS angeforderter Unterlagen (Fristerstreckungen)
- BMAW Erlass 2023
  - „[...] wobei eine Äußerung der Regionalbeiratsmitglieder in den Fällen des § 20 AuslBG - von pauschalen Befürwortungen abgesehen - binnen einer Woche abzugeben ist.“

# Rot-Weiß-Rot Karte – Verfahren vor dem AMS

## – Exkurs: Entziehungsverfahren – Vorgehensweise AMS NÖ

### § 28 NAG:

(6) Aufenthaltstitel gemäß §§ 41, 42, 43a Abs. 1 Z 1, 58 und 58a sind überdies zu entziehen, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12d, 14 oder 18a AuslBG nicht länger vorliegen. Von einer Entziehung kann abgesehen werden, wenn dem Fremden im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) ein anderer Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Im Falle der Entziehung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 58 oder 58a ist der Bescheid auch der aufnehmenden Niederlassung gemäß § 2 Abs. 13 AuslBG zuzustellen.

- Meldung AMS an NAG-Behörde unmittelbar nach Kenntnisnahme bzw. nach erfolglosem Parteiengehör
- NAG-Behörde wartet bis zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens in der Regel über einen längeren Zeitraum zu
- Bezug von Arbeitslosenversicherungsleistung: zeitlich begrenzt?

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

- Reform Rot-Weiß-Rot – Karte ab 01.10.2022 (BGBl. I 106/2022) bzw. ab 21.04.2023 (BGBl. I 43/2023)
  - Erleichterungen der Anwerbung von qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten bei:
    - Punktesystem
    - Mindestentlohnung
  - Erweiterung der Möglichkeit Nachweis der Sprachkenntnisse
  - Einrichtung einer Servicestelle für die Rot-Weiß-Rot – Karte **ABA-Unit „Work in Austria“**
  - Erweiterung der Arbeitskräftemobilität – Blaue Karte EU
  - Dauerhafter Arbeitsmarktzugang für Stammsaisoniers (Land- und Forstwirtschaft, Tourismus)

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

## - R/W/R Studienabsolvent **neu** (§ 12b Z 2 AuslBG)

- **kein** Mindestentgelt (Kollektivvertrag/innerbetriebliches Entgeltniveau)
- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsniveau (weit auszulegen)
- Studium zur Gänze an inländischer tertiärer Bildungseinrichtung\*
- sonstige Voraussetzungen § 4 Abs. 1 AuslBG
- kein Ersatzkraftverfahren, keine Mindestpunkte
- kein zeitlicher Konnex zwischen Abschluss Studium und Antragstellung
  
- Nach § 64 Abs. 1 Z 3 NAG Erteilung AB Student bei Absolvierung eines Universitätslehrganges bzw. Lehrganges zur Weiterbildung (unabhängig vom Status der Bildungseinrichtung)

Aber:

Studienlehrgang ist grundsätzlich kein „Studium“ iSd § 12b Z 2 AuslBG!  
Abstimmung vorab mit ABA/AMS!

\*) z.B. ein Bachelor-Studium  
auch unter Anrechnung im Ausland erbrachter Studienleistungen

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

## - R/W/R Sonstige Schlüsselkraft **neu** (§ 12b Z 1 AuslBG)

### R/W/R-Kriterien

- nur noch **ein** Mindestentgelt (2025: € 3.225) - auch bei Teilzeit
- Mindestpunkte erforderlich (Anlage C)
- sonstige Voraussetzungen § 4 Abs. 1 AuslBG
- Ersatzkraftverfahren

- Was ist eine Schlüsselkraft?

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

## - R/W/R Sonstige Schlüsselkraft **neu** (§ 12b Z 1 AuslBG)

R/W/R-Kriterien – Punktesystem – Zulassungskriterien Anlage C

- Berufserfahrung – Anrechnung **pro Halbjahr**
- **Zusatzpunkte für Englischkenntnisse bei vorherrschender Unternehmenssprache Englisch**

- **Berufserfahrung\* muss nicht mehr ausbildungsdäquat sein**  
**→ Erteilung RWR-Karte auch ohne formale Ausbildung möglich**

Aber:

Entspricht weder Berufsausbildung noch Berufserfahrung der geplanten Beschäftigung, ist eine Erteilung RWR-Karte nicht möglich

\*) 20 Punkte für „spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung“ bei nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen



## - R/W/R Sonstige Schlüsselkraft (§ 12b Z 1 AuslBG) – Anlage C

### Anlage C

#### Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte gemäß § 12b Z 1

Kriterien	Punkte
<b>Qualifikation</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b>
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBL. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
<b>Berufserfahrung</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
Berufserfahrung (pro Halbjahr)	1
Berufserfahrung in Österreich (pro Halbjahr)	2
<b>Sprachkenntnisse</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 25</b>
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1)	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)	10
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	15
Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)	5
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	10
Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
<b>Alter</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte</b>	<b>90</b>
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
Zusatzpunkte für Englischkenntnisse, sofern die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist	5
<b>erforderliche Mindestpunkteanzahl</b>	<b>55</b>

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

## - § 12b Z 1 AuslBG (Sonstige Schlüsselkraft)

„Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage C angeführten Kriterien erreichen und für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Mindestentgelt erhalten [...]“

vs.

## - § 12a AuslBG (Fachkräfte in Mangelberufen)

Abs. 1 Z 1: „eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können“

vs.

## - § 12b Z 2 AuslBG (Studium), § 12c AuslBG (Blaue Karte EU)

„für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat“ bzw. „für eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung“

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

## - R/W/R Fachkräfte in Mangelberufen (§ 12a AuslBG)

### RWR-Kriterien

- gesetzlich bzw. kollektivvertraglich vorgesehenes Entgelt
  - Mindestpunkte erforderlich (Anlage B)
  - Unverändert! Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung
  - sonstige Voraussetzungen § 4 Abs. 1 AuslBG
  - kein Ersatzkraftverfahren
- 
- Wann liegt eine einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung vor?  
(Vergleichbarkeit muss gegeben sein)
  - keine kurzen Zweckausbildungen oder angelernte Tätigkeiten

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

- R/W/R Fachkräfte in Mangelberufen **neu** (§ 12a AuslBG)

RWR-Kriterien – Punktesystem – Zulassungskriterien Anlage B

- **30 Punkte** abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf  
(keine Staffelung mehr)
- Berufserfahrung – Anrechnung **pro Halbjahr**
- **5 Punkte für Alter bis 50 Jahre**
- **Zusatzpunkte für Englischkenntnisse bei vorherrschender Unternehmenssprache Englisch**

# Rot-Weiß-Rot Karte - Voraussetzungen

## - R/W/R-Karten neu – allgemeine Fragen

- Arbeitgeberwechsel (aus Sicht des BMI Zweckänderung)
- Mindestentgelt – „all in“-Vereinbarungen
- Teilzeit (mindestens 30 Wochenstunden)
- Nachweis von Sprachkenntnissen nicht älter als 5 Jahre**
- Nachweis von Sprachkenntnissen Französisch, Spanisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch Niveau B1 (Anrechnung 5 Punkte)\* \*\***
- selbständige Erwerbstätigkeit mit RWR-Karte, Blaue Karte EU und Niederlassungsbewilligung Künstler**
- Inlandsantragstellung**
- Einbringung Antrag RWR-Karte plus für Familienangehörige durch Arbeitgeber**

\*) BGBl. I 43/2023, seit 21.04.2023 in Kraft

\*\*) Muttersprache ermöglicht Anrechnung ohne Nachweis der Sprachkenntnisse

## Rot-Weiß-Rot Karte – Teilzeit

- RWR-Karte Sonstige Schlüsselkraft und Blaue Karte EU
  - gesetzliches Mindestentgelt unabhängig vom Ausmaß der Arbeitszeit
- RWR-Karte Fachkraft Mangelberuf, Studienabsolvent, BHQ
  - mindestens 30 Wochenstunden, ansonsten dringender Bedarf nicht gegeben
  - entsprechende Stundenreduktion nach (Vollzeit)Zulassung auch möglich (kein neuer Antrag erforderlich)
- mögliche Auswirkungen auf Rot-Weiß-Rot Karte plus\* beachten, wenn
  - Abgehen von Mindestentgelt oder
  - Reduktion unter 30 Wochenstunden

\*) möglicher Ausweg über Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit

## Rot-Weiß-Rot Karte – Sprachkenntnisse

- Sprachzertifikate bis zu fünf Jahre alt
- Abschlüsse einer Schule bzw. eines Studiums in für Mindestpunkte anrechenbare Unterrichtssprache können länger als fünf Jahre zurückliegen
- Nachweis von relevanten Sprachkenntnissen allein über ein Schulzeugnis nur, wenn nicht älter als fünf Jahre
  - somit durch ein Reifezeugnis\* oder
  - alternativ durch schulischen Unterricht der relevanten Sprache von mind. 7 Jahren Sekundarstufe

\*) bei Gleichwertigkeit durch Abkommen – keine weitere inhaltliche Überprüfung bzw. Bewertung notwendig

# Rot-Weiß-Rot Karte – Sprachkenntnisse

- Anerkannte Sprachzeugnisse
  - Angabe des Sprachniveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
  - Prüfung umfasst jeweils zwei der aktiven und passiven Teilkompetenzen (Lese-, Hörverständnis, Sprechen, Schreiben)
- Onlinetests zulässig, sofern sichergestellt, dass
  - Prüfung von Antragsteller\_in selbst absolviert
  - z.B. bei „Linguaskill“, „LTE“, „Duolingo“
- Anerkannte BKS-Sprachnachweise
  - Croaticum – Centar za hrvatski kao drugi i strani (<https://croaticum.ffzg.unizg.hr/>)
  - Werkstatt für serbische Sprache und Kultur (<http://srpskijezik.edu.rs/index.php?id=1000&jzk=de>)
  - Lingvisti („Linguists“) (<https://www.lingvisti.ba/>)

## Rot-Weiß-Rot Karte – Gesundheitsberufe - Novelle

- GuKG-Novelle 2023, BGBl. I Nr. 108/2023, mit 22.07.2023 in Kraft
  - Pflegeassistent\_in mit Ausgleichsmaßnahmen vorschreibenden Nostrifikationsbescheid Ausübung dieser Tätigkeit nunmehr möglich (§§ 87 Abs. 12 und 89 Abs. 10 GuKG)
  - (dem § 34 GuKG entsprechende) Zulassung zur Tätigkeit zu Fortbildungszwecken nunmehr auch für im Ausland ausgebildete Pflege(fach)assistent\_innen möglich (§ 89a GuKG)

➤Zulassung Rot-Weiß-Rot Karte Mangelberuf (Pflege(fach)assistenz)

## Rot-Weiß-Rot Karte – Fälschungen

- Anzahl der vermeintlichen Fälschung angestiegen
- daran angepasste Reaktion im ausländerbeschäftigte rechtlichen Verfahren vor dem AMS
- unter Umständen erhöhte Anforderungen beim Nachweis von
  - Ausbildungen
  - Berufserfahrung
  - Sprachkenntnissen

# Unerlaubte Beschäftigung - Nachsicht

---

- I. „Neue“ Bestimmung im AuslBG – Nachsicht von der Bewilligungssperre
- II. Voraussetzungen für die Anwendung des § 4 Abs. 8 AuslBG
- III. Nachsichtserteilung - Kriterien

## Unerlaubte Beschäftigung – Nachsicht I.

– ab 01.11.2022 in Kraft

– § 4 (8) AuslBG

*Von Abs. 1 Z 3 und 5 kann nach Anhörung des Regionalbeirates abgesehen werden, wenn*

*berücksichtigungswürdige Gründe, wie zB ein geringer Grad des Verschuldens oder eine kurze Dauer des Verstoßes vorliegen und der Arbeitgeber glaubhaft macht, dass er konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, um weitere Verstöße zu verhindern*

## Unerlaubte Beschäftigung – Nachsicht II.

- Voraussetzungen für die Anwendung des § 4 Abs. 8 AuslBG (vorgelagerte Prüfung):
  - Zurechnung des Verstoßes
  - einmaliger Verstoß – „fortgesetztes Delikt“

## Unerlaubte Beschäftigung – Nachsicht III.

- erteilte Nachsicht wirkt bundesweit
- Grundregel:
  - ab dem 3. Verstoß kein geringes Verschulden
- Beurteilung geringes Verschulden
  - Anmeldung der betroffenen Ausländer zur Sozialversicherung
  - Einholung einer Rechtsauskunft (bei Behörde, RA, StB, WK, AK, etc.)
  - Erstantrag vs. Verlängerungsantrag
  - kurze Dauer in Kombination mit „Geringfügigkeit“